

99063034074000

Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063034074000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063034074000
Leistungsbezeichnung I	Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Störfall-Verordnung, 12. BImSchV, Domino-Effekt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung,

Modul	Sachverhalt
	Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_7.html
Teaser	Bei benachbarten Betriebsbereichen prüft die Behörde, ob Domino-Effekte bestehen.
Volltext	Die zuständige Behörde ist verpflichtet, gegenüber den Betreibern von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt). Für die Beurteilung verwendet die Behörde insbesondere • die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat, • die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und • die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat. Die vom Betreiber anzuzeigenden Angaben umfassen auch Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, z.B. Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen, zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter die Störfall-Verordnung

Modul

Sachverhalt

fallen, und zu Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten verschlimmern können. Verfügt die Behörde darüber hinausgehend über zusätzliche Informationen, hat sie diese dem Betreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Zusammenarbeit der Betreiber erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Für den Feststellungsbescheid fallen Gebühren an, die sich nach den jeweiligen Gebührenverordnungen der Länder richten.

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Feststellung eines Dominoeffektes wird von der zuständigen Behörde eingeleitet. Die Beurteilung erfolgt anhand

- der Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat,
- der Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und
- der Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.

Liegen die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt vor, erlässt die zuständige Behörde einen Feststellungsbescheid gegenüber den betroffenen Betreibern.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen einen Feststellungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung • Für die Beurteilung verwendet die Behörde insbesondere die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat, die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.
Ansprechpunkt	Zuständige Behörden sind die Immissionsschutzbehörden der Länder.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	